

St. Moritz



REGLEMENT

für das

Befahren der Strasse zum Lej da Staz mit Motorfahrzeugen

vom 28. Mai 2010 / 8. Juni 2010

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes, sowie auf Art. 7 und 18 EG zum SVG des Kantons Graubünden erlassen die Gemeinden St. Moritz und Celerina das vorliegende Reglement:

Art. 1

Fahrverbot

Auf der Via Dimlej, ab Punt da Piz sowie auf der Strasse zwischen Hotel Restaurant Meierei und Hotel Restaurant Lej da Staz besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Art. 2

Ausnahmen

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) Zwei mit Namen gekennzeichnete Fahrzeuge bis max. 16 Personen des Hotels Restaurant Meierei bis zum Hotel Restaurant Meierei;
- b) Fahrten von Eigentümern, Mietern, Gästen, Angestellten und Lieferanten bis zu den Wohnliegenschaften im Baugebiet Dimlej;¹
- c) Fahrten mit Taxis bis zu den Wohnliegenschaften im Baugebiet Dimlej und für Gäste des Hotels Meierei bis zum Hotel Restaurant Meierei;
- d) Fahrten von Angestellten des Hotels Meierei während der Dauer der Anstellung;
- e) Fahrten von Gästen des Hotels Meierei mit nachgewiesenen Übernachtungen;
- f) Fahrten von Handwerkern während der Zeit ihrer Arbeit an Ort;
- g) Fahrten für Notfalleinsätze;
- h) Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Pflichten;
- i) Fahrten zum Zweck der Bewirtschaftung der Alpen, Weiden und zum Zweck der Forstwirtschaft;
- j) Fahrten von Lieferanten bis zum Hotel Restaurant Meierei.

¹ Teilrevision – Änderung vom 29.07.2010

Bewilligungspflicht	<p>Art. 3</p> <p>Für die übrigen Fahrten bedarf es einer schriftlichen Bewilligung durch die Gemeinden St. Moritz bzw. Celerina.</p> <p><u>Ohne zeitliche Einschränkung</u> werden Bewilligungen erteilt für Fahrten durch Eigentümer/innen oder Pächter/innen von Hotel Meierei, Hotel Restaurant Lej da Staz, Liegenschaft Furtwängler und Parzelle 1090 und 1091 sowie zwei mit Namen gekennzeichnete Fahrzeuge bis max. 16 Personen des Hotel Lej da Staz.</p> <p>Bei juristischen Personen gilt die Berechtigung ausschliesslich für die dauernd vor Ort anwesenden Betriebsleiter/Nutzer.</p> <p><u>Mit zeitlicher Einschränkung</u> (Fahrverbot ab 10.00 Uhr morgens bis 17.30 Uhr abends) werden Bewilligungen erteilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fahrten von Angestellten des Hotels Restaurant Lej da Staz während der Dauer der Anstellung;b) Fahrten von Lieferanten zum Hotel Restaurant Lej da Staz.
Parkierungsmöglichkeiten für Gäste Hotel Restaurant Lej da Staz	<p>Art. 4</p> <p>Die Gemeinde St. Moritz stellt im Parkhaus Serletta für die Gäste des Hotels Restaurant Lej da Staz zu günstigen Bedingungen Parkplätze zur Verfügung.</p>
Gebühren	<p>Art. 5</p> <p>Die Gemeinden sind befugt, in den Ausführungsbestimmungen Gebühren zu diesem Reglement festzulegen.</p>
Besondere Vorschriften	<p>Art. 6</p> <p>Das an der Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur auf eigenem Grund und Boden oder auf zugewiesenen Stellen erlaubt.</p>
Haftung	<p>Art. 7</p> <p>Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 8</p> <p>Übertretungen dieses Reglements werden gemäss Ordnungsbussenreglement bestraft.</p>

Art. 9

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt den Gemeinden St. Moritz und Celerina. Sie können diese Kompetenz einem Gemeindefunktionär delegieren.

Die Gemeindeorgane von Celerina und St. Moritz sind jederzeit berechtigt die mitgeführte Bewilligung zu kontrollieren.

Art. 10

Inkrafttreten,
Änderungen

Dieses Reglement ersetzt allfällige widersprechende Regelungen in den Gemeinden St. Moritz und Celerina/Schlarigna. Das Reglement tritt mit Vorliegen eines gleichlautenden Beschlusses der Gemeinde St. Moritz und der Gemeinde Celerina/Schlarigna in Kraft.

Jede Gemeinde ist frei, das Reglement mit Wirkung auf ihrem Gemeindegebiet abzuändern. Die Gemeinden beabsichtigen jedoch, allfällige Änderungen dieses Reglements zu koordinieren.

GEMEINDE ST. MORITZ

GEMEINDE CELERINA